

Die neue Industrieemissionsrichtlinie (IED) ist am 15.Juli 2024 in Kraft getreten und muss bis 1.Juli 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Die IED stellt die Grundlage für die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung sowie die Stilllegung von umweltrelevanten Industrieanlagen ab einer bestimmten Größe dar. In enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden hat die Bundessparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich nachstehende FAQ-Liste erstellt, um betroffene österreichische Industrieunternehmen über die teils massiven Änderungen, die die neue Rechtslage mit sich bringt, umfassend zu informieren. Das Dokument wird regelmäßig aktualisiert.

Allgemeine Fragen	Antwort
1. Gibt es einen generellen Überblick, in welchen nationalen Gesetzen die Novelle der IED umgesetzt werden muss? Bedeutet nationale Umsetzung zB Änderung der Gewerbeordnung (GewO) und der Abwasseremissionsverordnungen (AEV), oder kommt ein eigenes Regelwerk und die betroffenen AEV verschwinden?	Ein völlig einheitliches Gesetz ist im Rahmen der Umsetzung der IED aus heutiger Sicht nicht realistisch. Die IED muss voraussichtlich in GewO, Emissionsschutzgesetz Kesselanlagen (EG-K), Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), Wasserrechtsgesetz (WRG), Mineralrohstoff-Gesetz (MinroG) und diversen Landesgesetzen umgesetzt werden. Bzgl. AEV lässt sich noch keine klare Aussage treffen.
2. Worin besteht im Allgemeinen der Unterschied zwischen Emissionsgrenzwerten, Umweltleistungsgrenzwerten, indikativen Parametern/Vergleichswerten und der Umweltleistung?	Emissionsgrenzwerte sind im Rahmen der Genehmigung von der zuständigen Behörde festzulegen. Die Dokumentation und Nachweise der technischen Möglichkeiten, v.a. zur Festlegung des „strengstmöglichen“ Wertes, sind vom Unternehmen zu erbringen. Für die zunächst indikativen Umweltleistungswerte muss von der Behörde laut IED 2.0 auch eine verbindliche Bandbreite festgelegt werden. Damit handelt es sich beim Umweltleistungsgrenzwert ebenfalls um einen de-facto Höchstwert, der im Betrieb der Anlage einzuhalten ist.  Die Fragen des Zusammenhangs und potenzieller Zielkonflikte zwischen Emissionsgrenzwerten und

		<p>Umwelteleistungsgrenzwerten müssen in den Überarbeitungen der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt und geklärt werden. Es muss auch über Betriebswerte und Emissionsgrenzwerte (die im Falle des optimalen technischen Betriebs niedriger sein können) diskutiert werden.</p> <p>Emissionsgrenzwerte betreffen Schadstoffemissionen in Luft oder Wasser. Umwelteleistungsgrenzwerte betreffen andere Parameter wie zB Energieeffizienz oder Wasserverbrauch. Indikative Parameter bzw. Vergleichswerte (Benchmarks) sind nicht mit Grenzwerten gleichzustellen.</p>
	<p>3. Was gilt für Bestandsanlagen?</p>	<p>Sofern es keine neuen BVT-Schlussfolgerungen gibt, gelten nach derzeitigem Stand weiterhin alle bisherigen Emissionsbestimmungen. Umwelteleistungsgrenzwerte gelten beispielsweise erst dann, wenn neue Schlussfolgerungen veröffentlicht werden. Diese sind dann verbindlich innerhalb der vorgegebenen Fristen in Genehmigungen aufzunehmen (i.d.R. bei Überprüfung/ Aktualisierung, Neubau oder Erweiterung einer Anlage).</p>
	<p>4. Wie werden sich die zuständigen Ministerien bei der Umsetzung abstimmen? Welche Abstimmungen mit den Bundesländern sind geplant? Sind Arbeitsgruppen mit Industrievertretern in kleinerem Umfang geplant?</p>	<p>Auf nationaler Ebene sind an sich alle Stakeholder (Ministerien, Länder, UBA, WKÖ, technische Experten...) eingebunden. Es wird die Möglichkeit geben, sich einzubringen. Wie üblich werden sich die zuständigen Ministerien intern dazu abstimmen.</p>
	<p>5. Wird im Zuge der Einarbeitung in GewO und AWG auch die Möglichkeit bestehen, Themen zur</p>	<p>Es ist zu erwarten, dass im üblichen Konsultationsprozess der österreichischen</p>

	<p>Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung (unabhängig) von der IED einzubringen?</p>	<p>Interessenträger auch weitere dahingehende Vorschläge eingebracht werden können, sofern diese im Einklang mit den Regeln der adaptierten IED und weiteren gesetzlichen und politischen Zielsetzungen sind.</p>
	<p>6. Welche Daten sind grundsätzlich öffentlich kundzutun? Welche Daten keinesfalls?</p>	<p>Bescheidinhalte oder Ergebnisse der Emissionsüberwachung sind jedenfalls im Internet zu veröffentlichen. Einschränkungen sind nach der Umweltinformationsrichtlinie gegeben (betr. zB Geschäftsgeheimnisse).</p>

Rechtsakt	Artikel	Frage	Antwort
<p><b>Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der IED</b> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401785">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401785</a></p>	<p>Art. 3 „Übergangsbestimmungen“</p>	<p>7. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 gelten bestimmte Artikel zeitverzögert, wenn eine Anlagengenehmigung gemäß Artikel 20 Absatz 2 bzw. Artikel 21 Absatz 5 der IED erteilt oder aktualisiert wird. Für die Unternehmen wäre es nun enorm hilfreich, wenn sie das in die nationale rechtliche Praxis übersetzen könnten, um zu wissen, wofür die Übergangsfrist gilt. Welche nationalen gesetzlichen Regelungen würden Art. 20 Abs 2 und Art. 21 Abs 5 entsprechen und daher den oben angeführten Passus auslösen?</p>	<p>In der GewO 1994 sind Änderungen von Betriebsanlagen in Paragraph 81, 81 a und 81 b geregelt und orientieren sich an den Bestimmungen der IED.</p>
		<p>8. In Bezug auf Anlagen, die Tätigkeiten gemäß Anhang I durchführen, vor dem 4. August 2024 in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen und vor dem 1. Juli 2026 in Betrieb sind und eine Genehmigung haben, gelten Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b, ba, bb und d, Artikel 15 Absätze 1 und 5, Artikel 15a und Artikel 16 Absatz 4 bei Erteilung bzw. Aktualisierung der Genehmigung gem. Artikel 20</p>	<p>Gem. Art. 3 (2) Unterabs. 3 ist Art. 15 (3) in seiner neuen Fassung erst nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen anzuwenden. Für „alte“ BVT-Schlussfolgerungen ist der „strengstmögliche“ Emissionsgrenzwert nicht anzuwenden. Wenn eine Anlage nach dem 1.Juli 2026 genehmigt wird, und noch keine neue BVT-Schlussfolgerung vorliegt,</p>

<p>Art. 3 „Übergangs- bestimmungen“ Absatz 2</p>	<p>Absatz 2 bzw. Artikel 21 Absatz 5 oder bei Aktualisierung der Genehmigung innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage im Einklang mit Artikel 13 Absatz 5, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, oder bis zum 1. September 2036, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wenn eine neue Anlage nach dem 1. Juli 2026 erstmalig genehmigt wird, muss dann die Behörde gemäß Art. 15 Abs. 3 den strengstmöglichen Emissionsgrenzwert bezogen auf die alte BVT-Schlussfolgerung festlegen oder erst wenn die BVT-Schlussfolgerung aktualisiert wird?</li> </ul>	<p>kommt Art. 15 (3) nicht zu Anwendung. Andere Bestimmungen, etwa zum Bescheidinhalt, können aber schon zur Anwendung kommen.</p>
--	---	--

Rechtsakt	Artikel	Frage	Antwort
<p>Konsolidierte Fassung der RL 2010/75/EU vom 04.08.2024 <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02010L0075-20240804">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02010L0075-20240804</a></p>	<p>Art. 5</p>	<p>9. Gibt es schon erste Überlegungen für das elektronische Genehmigungssystem in Österreich?</p>	<p>Das Wording „elektronisch“ lässt auf EU-Ebene sehr viel Interpretationsspielraum zu - von Einreichung per E-Mail bis hin zu einem voll digitalisierten Genehmigungsprozess. Die Europäische Kommission wird bereits 2025 einen Dialogprozess mit den Mitgliedstaaten beginnen, um Erfahrungen und Best Practice untereinander auszutauschen. Es gibt dahingehende noch keine abschließende Überlegung des österreichischen Gesetzgebers.</p>
<p>10. Im Artikel 8, 2. Absatz wird von Maßnahmen zur Einhaltungssicherung gesprochen, um die Einhaltung der Verpflichtungen zu fördern, zu überwachen, und durchzusetzen. Was ist damit konkret gemeint, wie wird das in der Praxis gehandhabt?</p>		<p>Das ist eine geringfügige Erweiterung des geltenden Rechts (Para 81 d Abs. 1 und Para 360 Abs. 4 GewO 1994), ob hier zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, wird sich weisen.</p>	

Art. 12	<p>11. Beziehen sich die unter Artikel 12, Absatz 1, Buchstabe c und f erwähnten „Gerüche“ auch auf Industrieanlagen oder handelt es sich herbei größtenteils um landwirtschaftliche Betriebe?</p>	<p>Eine Abschätzung der Gerüche und möglicher dadurch entstehender Beeinträchtigungen in der Umwelt einer IED-Anlage muss wohl auch für Industrieanlagen getroffen werden, und zwar auf Basis dessen, was in den jeweiligen BREF und BVT dazu festgehalten ist. Auch schon bisher waren einschlägige BVT, etwa zu Geruchsmanagementplänen im Rahmen von Umweltmanagementsystemen oder Geruchsüberwachungssysteme Bestandteil von Schlussfolgerungsdokumenten.</p>
Art. 13	<p>12. Was ist der Unterschied zwischen dem Informationsaustausch gem. Absatz 1, Artikel 13 und dem Forum in Absatz 3, Artikel 13?</p>	<p>Abs. 1 stellt auf die Erstellung der BVT-Merkblätter ab, für die kommissionsinterne Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Diese erstellen die umfangreichen Papiere und das Forum nach Art. 13 Abs. 3 ist übergeordnet und überwacht diese Tätigkeiten.</p>
Art. 14a	<p>13. Ist betreffend Art. 13 (5) bzw. Art. 15 (3) eine darüberhinausgehende Übergangsfrist in der Umsetzung im nationalen Recht möglich bzw. vorgesehen?</p>	<p>Die Annahme der BVT-Schlussfolgerungen gem. Art. 13 Abs. 5 dient der formellen Beschlussfassung und hat nichts mit Übergangsfristen zu tun. Art. 15 Abs. 3 muss sinngemäß in den nationalen Regelungen wiedergegeben werden. Eine Aufweichung ist nicht zulässig.</p>
	<p>14. Wieso wird in einem Umweltmanagementsystem (UMS) von der Anlagensicherheit, neben dem Schutz der Umwelt, gesprochen?</p>	<p>Auch Vorfälle oder Unfälle können erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben. Siehe Art. 7.</p>

Art. 14a	<p>15. Die adaptierte IED verlangt bis 1.7.2027 ein UMS für jede Anlage entsprechend der Schlussfolgerung. Was passiert, wenn bis dahin für Anlagen, deren BVT-Schlussfolgerung gerade in Überarbeitung ist (zB Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen) keine neue BVT-Schlussfolgerung veröffentlicht ist?</p>	<p>Bis 1.7.2027 muss ein Umweltmanagementsystem vorliegen. Die Inhalte des UMS werden durch Art. 14a (2) und durch die neuen BVT-Schlussfolgerungen vorgegeben werden, sobald sie abgeschlossen sind. Die wenigen Branchen, wo es noch keine neuen BVT-Schlussfolgerungen gibt, sind bereits in der Finalisierungsphase, sodass auch deren Abschluss bis 2027 absehbar ist.</p>
		<p>16. In welcher Form bzw. auf welcher Plattform sollen die Informationen aus dem Umweltmanagementsystem im Internet zugänglich gemacht werden? Wird dazu IPPC Austria genutzt werden? Was ist ein „angemeldeter Benutzer“?</p>
		<p>17. Absatz 2, Unterabsatz b: Handelt es sich bei den Leistungsindikatoren nun um die Emissionsgrenzwerte, Umwelleistungsgrenzwerte, oder etwas anderes?</p>
		<p>18. Genügt im Absatz 2, Unterabsatz e ein Verweis auf ein zertifiziertes Arbeitssicherheitsmanagementsystem gem. ISO45001?</p>

Art. 14a	<p>19. Ist eine Konkretisierung der in das Chemikalienverzeichnis (Art. 14a (d)) aufzunehmenden "gefährlichen" Stoffe geplant?</p>	<p>In den neuen BVT-Schlussfolgerungen wird es in Zukunft einen eigenen Abschnitt zum UMS geben, wo auch Überlegungen zum Chemicals Management System angestellt werden. Siehe dazu folgenden Entwurf für die Keramikindustrie:  <a href="#"><u>ENTWURF BAT-Reference Document ceramic manufacturing industry</u></a>  Siehe auch das Chemikalienmanagementsystem in bestehenden BREFs:  <a href="#"><u>BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche</u></a></p>
	<p>20. Wird ab der nationalen Umsetzung der Genehmigungsbescheid in den betroffenen Bereichen (zB Grenzwerte) durch die IED überstimmt? Gelten dann automatisch die strengstmöglichen Grenzwerte?</p>	<p>Sofern es keine neuen BVT-Schlussfolgerungen gibt, gelten nach derzeitigem Stand weiterhin alle bisherigen Bestimmungen. Das gilt auch für die in der bestehenden Genehmigung vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte.</p>
Art. 15	<p>21. Wann legt die Behörde die neuen Emissionsgrenzwerte fest?</p>	<p>(Neue) Emissionsgrenzwerte werden im Rahmen eines Genehmigungsbescheids (i.d.R. bei Überprüfung/ Aktualisierung, Neubau oder Erweiterung einer Anlage) festgelegt. Bis zur Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen gelten hierbei (nach heutigem Stand) die bestehenden Regelungen.</p>
	<p>22. Kommt die Genehmigungsbehörde auf mich als Anlagenbetreiber bezüglich Grenzwertänderungen zu, oder muss ich selbst den Kontakt mit der Behörde aufnehmen?</p>	<p>(Neue) Emissionsgrenzwerte werden im Rahmen eines Genehmigungsbescheids (i.d.R. bei Überprüfung/ Aktualisierung, Neubau oder Erweiterung einer Anlage) festgelegt. Es gibt also</p>

		<p>keine diesbezüglichen Änderungen für Bestandsanlagen.</p>
Art. 15	<p>23. Wie können „allgemeine bindende Vorschriften“ aussehen? Wer wird diese wann erlassen?</p>	<p>Grundsätzlich können so wie bisher allgemein bindende Vorschriften erlassen werden. Es ist nicht absehbar ob bzw. wann neue nationale Verordnungen erlassen werden.</p>
	<p>24. Absatz 3: Werden für eine Anlage, welche vor dem 4. August 2024 in den Anwendungsbereich der Richtlinie gefallen ist und eine aufrechte Genehmigung hat, die Grenzwerte erst bei der Aktualisierung von neuen BVT-Schlussfolgerungen angepasst? Wie sieht die Situation aus, wenn nur die Genehmigung einer bestehenden Anlage aktualisiert wird?</p>	<p>Sofern es keine neuen BVT-Schlussfolgerungen gibt, gelten nach derzeitigem Stand weiterhin alle bisherigen Bestimmungen. Umweltleistungsgrenzwerte gelten beispielsweise erst dann, wenn neue Schlussfolgerungen veröffentlicht werden. Neue Emissionsgrenzwerte werden im Rahmen eines Genehmigungsbescheids (i.d.R. bei Überprüfung/ Aktualisierung, Neubau oder Erweiterung einer Anlage) festgelegt. Bis zur Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen gelten hierbei (nach heutigem Stand) die bestehenden Regelungen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Dokumentations- und Nachweisaufwand der Unternehmen über technische Möglichkeiten zur Festlegung der „strengstmöglichen“ Emissionsgrenzwerte steigen wird.</p>
	<p>25. Absatz 3: Wenn eine neue Anlage nach dem 1. Juli 2026 erstmalig genehmigt wird, muss dann die Behörde gemäß Art. 15 Abs. 3 den strengstmöglichen Emissionsgrenzwert bezogen auf die alte BVT-Schlussfolgerung festlegen oder erst wenn die BVT-Schlussfolgerung aktualisiert wird?</p>	<p>Sofern es keine neuen BVT-Schlussfolgerungen gibt, gelten nach derzeitigem Stand weiterhin alle bisherigen Bestimmungen. Bei einer Neugenehmigung gelten daher in diesem Fall auch weiterhin die Emissionswerte der bestehenden BVT-Schlussfolgerungen, nach denen sich die Behörde zu richten hat.</p>

Art. 15		<p>Emissionsgrenzwerte werden im Rahmen eines Genehmigungsbescheids (i.d.R. bei Überprüfung/ Aktualisierung, Neubau oder Erweiterung einer Anlage) festgelegt. Bis zur Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen gelten hierbei (nach heutigem Stand) die bestehenden Regelungen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Dokumentations- und Nachweisaufwand der Unternehmen über technische Möglichkeiten zur Festlegung der „strengstmöglichen“ Emissionsgrenzwerte steigen wird.</p>
	<p>26. Gibt es bei den indikativen Werten (nicht assoziierte Werte) lt. BVT-Schlussfolgerungen eine Festlegung der Behörde auf einen (Grenz)-Wert?</p>	<p>Nach Aktualisierung einer BVT-Schlussfolgerung (Kundmachung nach 2026) legt die Behörde im Rahmen eines Genehmigungsbescheids (i.d.R. bei Überprüfung/ Aktualisierung nach 4 Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen lt. Art. 21 (3), Neubau oder Erweiterung einer Anlage) verbindliche Spannen für die Umweltleistung fest. D.h. de facto entspricht der Höchstwert dieser (verbindlichen) Spanne einem Grenzwert. Mit BVT assoziierte Umweltleistungswerte sind verbindlich in Spannen bzw. Grenzwerten (Wasser) umzusetzen. Vergleichswerte (Benchmarks), die indikativ sind, nicht - diese sind nur für das UMS relevant.</p>
	<p>27. Wenn eine neue Anlage nach dem 1. Juli 2026 erstmalig genehmigt wird, muss dann die Behörde gemäß Art. 15 Abs. 3 den strengstmöglichen Emissionsgrenzwert bezogen auf die alte BVT-Schlussfolgerung festlegen oder erst wenn die BVT-Schlussfolgerung aktualisiert wird?</p>	<p>(Neue) Emissionsgrenzwerte werden im Rahmen eines Genehmigungsbescheids (i.d.R. bei Überprüfung/ Aktualisierung, Neubau oder Erweiterung einer Anlage) festgelegt. Bis zur Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen gelten hierbei (nach heutigem Stand) die bestehenden Regelungen.</p>

	<p>28. Wird es in Österreich zukünftig noch „allgemein bindende Vorschriften“ geben (z.B. Branchenverordnungen oder Abwasseremissionsverordnungen auf Basis von BREFs)?</p>	<p>Grundsätzlich können so wie bisher allgemein bindende Vorschriften erlassen werden. Es ist nicht absehbar ob bzw. wann neue nationale Verordnungen erlassen werden.</p>
Art. 15	<p>29. Absatz 5: Hier wird seitens Kommission ein Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer standardisierten Methode für die Bewertung der Unverhältnismäßigkeit ...“ angekündigt. Gibt es hier schon Entwürfe für ein solches Prüfverfahren?</p>	<p>Im Gesetzestext ist keine Frist für die Europäische Kommission genannt, innerhalb derer dieser Durchführungsrechtsakt vorliegen muss. Zum derzeitigen Stand liegt ein solcher Entwurf noch nicht vor.</p>
	<p>30. Absatz 5: Wird in dieser Methode auch Rücksicht auf andere nachteilige Umweltauswirkungen Rücksicht genommen, wie z.B. erhöhter Energieverbrauch bei Anwendung von SCR-Verfahren ggü. Einsatz von Low-NOx Brennern. (aktueller BVT range: 30-100 mg/Nm<sup>3</sup>; 30 sind mit Low-NOx Brennern nicht erreichbar).</p>	<p>Im Gesetzestext ist keine Frist für die Europäische Kommission genannt, innerhalb derer dieser Durchführungsrechtsakt vorliegen muss. Zum derzeitigen Stand liegt ein solcher Entwurf noch nicht vor.</p>
Art. 24	<p>31. Wird bei Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen ebenfalls die Öffentlichkeit informiert?</p>	<p>Sofern neue BVT-Schlussfolgerungen vorliegen und es danach zu einer behördlichen Genehmigung kommt (i.R. einer Überprüfung/ Aktualisierung, Neubau oder Erweiterung einer Anlage), muss laut Art. 24 Absatz 2 &amp; 3 die Öffentlichkeit informiert werden. Das gilt auch für den Fall, dass noch keine neuen Schlussfolgerungen vorliegen und eine behördliche Genehmigung notwendig ist (i.d.R. bei Überprüfung/ Aktualisierung, Neubau oder Erweiterung einer Anlage).</p>
	<p>32. Was ist mit nicht anzeigepflichtigen Änderungen? Oder wenn die Anpassung emissionsneutral ist?</p>	<p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die EK eine transparente Anlage wünscht. Bei einer Anpassung an den Stand der Technik bei Vorliegen einer neuen BVT-Schlussfolgerung wird jedenfalls ein reguläres</p>

		<p>Verfahren durchgeführt werden, im Gegensatz zum reinen Austausch, etwa einer bestehenden Maschine.</p>
Art. 27	<p>33. Wie muss der Transformationsplan aussehen und müssen verpflichtende Maßnahmen getroffen werden, wenn man bereits am Stand der Technik bzw. darüber hinaus arbeitet?</p>	<p>Laut Art. 27d Absatz 5 erlässt die Kommission bis zum 30.06.2026 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Richtlinie durch Festlegung des Inhalts der für Transformationspläne (auf der Grundlage der gemäß Art. 27d Absätze 1, 2 und 3) erforderlichen Informationen. Zum derzeitigen Stand muss ein solcher Transformationsplan auch für Anlagen erstellt werden, die bereits mit dem neuesten Stand der Technik arbeiten.</p>
	<p>34. Worin liegt der Unterschied zwischen den Absätzen 1 und 2, wobei grundsätzlich alle in Anhang I gelisteten Tätigkeiten einen Transformationsplan erstellen müssen?</p>	<p>Laut Art. 27d Absatz 1 muss der Transformationsplan für die im Anhang I Nummern 1, 2, 3, 4 und Nummer 6.1 Buchstaben a und b aufgeführten Tätigkeiten (energieintensive Industrien) bis zum 30.06.2030 vorliegen.</p> <p>Aus dem englischen (Original-)Gesetzestext von Absatz 2 geht folgendes hervor:  Der Betreiber muss als Teil der Überprüfung der Genehmigungsauflagen gem. Art. 21 Absatz 3 im Anschluss an die Veröffentlichung von Entscheidungen zu BVT-Schlussfolgerungen nach dem 01.01.2030 für jede Anlage einen Transformationsplan erarbeiten. Das gilt für die im Anhang I aufgelisteten und nicht in Art. 27d Absatz 1 genannten Tätigkeiten. Art. 21 Absatz 3 besagt, dass die Überprüfung innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen erfolgen muss.</p>

		<p>Für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten muss also der Transformationsplan jedenfalls bis zum 30.06.2030 vorliegen, während es für die anderen Tätigkeiten von der Veröffentlichung von Entscheidungen zu BVT-Schlussfolgerungen abhängt.</p>
Art. 27	35. Absatz 4: Wann muss ein Transformationsplan aktualisiert werden?	<p>Laut Art. 14a Absatz 4 muss das Umweltmanagementsystem mind. alle 3 Jahre einer Prüfung durch eine gem. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder einen akkreditierten oder zugelassenen Umweltgutachter im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 unterzogen werden. Das UMS muss lt. Absatz 2 lit. f desselben Artikels einen Transformationsplan enthalten. Daher ist davon auszugehen, dass im Rahmen dieser Prüfung auch der Transformationsplan geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden muss.</p>
Art. 63	36. Absatz 2: Ist das so zu verstehen, dass bei einer wesentlichen Änderung an einer Anlage, wo organische Lösungsmittel eingesetzt werden, der betreffende Anlagenteil als neue Anlagen gesehen wird? Wenn ja, was hat das für einen Hintergrund?	<p>Es wird schon bisher so gesehen, dass in diesen Fällen die Bestimmungen für neue Anlagen zur Anwendung kommen.</p>
Art. 74	37. Absatz 2: Welche Interessenträger werden von der Kommission konsultiert? Wie wird sichergestellt, dass die richtigen Interessenträger konsultiert werden?	<p>Üblicherweise beinhaltet das die Verbände derjenigen Branchen, die bereits von der IED umfasst sind bzw. die von den Änderungen betroffen sind. Die Bundessparte Industrie, WKÖ und ihre Dach- und Schwesterverbände auf EU-Ebene achten</p>

sorgsam auf eine angemessene Vertretung der Branchen bei diesen Konsultationen und informieren die Unternehmen zeitgerecht.

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Die Inhalte dieses Dokuments werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und implementiert und stellen den Informationsstand zum oben genannten Datum dar. Fehler sind dennoch nicht auszuschließen. Die enthaltenen Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Information kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Die Bundessparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.